

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 29. Mai 2020

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-1 über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020; Allgemeinverfügung betreffend Krankenhäuser mit Standort im Rettungsdienstbereich Bayerischer Untermain 93

Bek vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-2 über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020; Allgemeinverfügung betreffend Krankenhäuser mit Standort im Rettungsdienstbereich Schweinfurt 94

Bek vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-3 über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020; Allgemeinverfügung betreffend Krankenhäuser mit Standort im Rettungsdienstbereich Würzburg 95

Bek vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-4 über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020; Allgemeinverfügung betreffend Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Standort im Regierungsbezirk Unterfranken 96

Amtlicher Teil

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020; Allgemeinverfügung betreffend Krankenhäuser mit Standort im Rettungsdienstbereich Bayerischer Untermain

Bekanntmachung vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-1

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Nr. 1.3.5. und Nr. 1.3.13. der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 (im Folgenden: Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) werden für den Rettungsdienstbereich Bayerischer Untermain, der gemäß § 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) in Verbindung mit Anlage 1 AVBayRDG das Gebiet der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg sowie der kreisfreien Stadt Aschaffenburg umfasst, folgende Regelungen getroffen:

I. Für in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufge-

nommene Krankenhäuser sowie Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die ihren Standort im Rettungsdienstbereich Bayerischer Untermain haben, werden mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde folgende Abweichungen von den Vorgaben der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 gestattet:

1. Abweichend von Nr. 1.3.1. der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 haben die in Nr. 1 genannten Krankenhäuser mindestens 15 % ihrer vorhandenen Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit sowie 15 % ihrer Allgemein- / Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten. Für die konkrete Berechnung der genannten Bettenkapazitäten gilt Nr. 1.3.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 entsprechend.
2. Sobald und solange in einem Krankenhaus 15 % der Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit mit COVID-19-Patienten belegt sind, hat das Krankenhaus innerhalb von 24 Stunden weitere 15 % der Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit für die Behandlung von COVID-19-Patienten zur Verfügung zu stellen.
3. Alle in Nr. 1 genannten Krankenhäuser müssen jederzeit in der Lage sein, innerhalb von maximal 48 Stunden weitere Behandlungskapazitäten für COVID-19-Erkrankte bereitzustellen, wenn ein Anstieg der Infektionszahlen dies erfordert. Binnen 24 Stunden müssen mindestens weitere 10 % sowie innerhalb von 48 Stunden zusätzlich mindestens weitere 10 % Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit einschließlich der hierfür notwendigen personellen und anderen Ressourcen

cen, innerhalb von 48 Stunden mindestens weitere 10 % Allgemein-/ Normalpflegebetten für die Versorgung von COVID-19-Patienten zur Verfügung stehen können. Jedes Krankenhaus hat einen Notfallplan, der ein Konzept für die kurzfristige Bereitstellung weiterer Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit nach Satz 2 einschließt, zu erstellen und der Regierung von Unterfranken innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorzulegen.

4. Auf die Möglichkeit, die einzuhaltenden Verfügbarkeitspflichten im Wege der Kooperation zu erfüllen (Nr. 1.3.7 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) sowie die Regelungen zu Abverlegungen (Nr. 1.3.9 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020), wird hingewiesen.

- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres jederzeitigen Widerrufs.

Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass, insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich veränderten Versorgungsbedarfs nicht nur kurzzeitig nicht mehr vorliegen.

- III. Soweit diese Allgemeinverfügung auf das IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetzes sofort vollziehbar; im Übrigen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 29. Mai 2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während

der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Apl-I 2452

RABI 2020 S. 93

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020;

Allgemeinverfügung betreffend Krankenhäuser mit Standort im Rettungsdienstbereich Schweinfurt

Bekanntmachung vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-2

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Nr. 1.3.5. und Nr. 1.3.13. der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 (im Folgenden: Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) werden für den Rettungsdienstbereich Schweinfurt, der gemäß § 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) in Verbindung mit Anlage 1 AVBayRDG das Gebiet der Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie der kreisfreien Stadt Schweinfurt umfasst, folgende Regelungen getroffen:

- I. Für in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Krankenhäuser sowie Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die ihren Standort im Rettungsdienstbereich Schweinfurt haben, werden mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde folgende Abweichungen von den Vorgaben der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 gestattet:

1. Abweichend von Nr. 1.3.1. der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 haben die in Nr. I genannten Krankenhäuser mindestens 15 % ihrer vorhandenen Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit sowie 15 % ihrer Allgemein- / Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten. Für die konkrete Berechnung der genannten Bettenkapazitäten gilt Nr. 1.3.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 entsprechend.
2. Sobald und solange in einem Krankenhaus 15 % der Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit mit COVID-19-Patienten belegt sind, hat das Krankenhaus

innerhalb von 24 Stunden weitere 15 % der Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit für die Behandlung von COVID-19-Patienten zur Verfügung zu stellen.

3. Alle in Nr. I genannten Krankenhäuser müssen jederzeit in der Lage sein, innerhalb von maximal 48 Stunden weitere Behandlungskapazitäten für COVID-19-Erkrankte bereitzustellen, wenn ein Anstieg der Infektionszahlen dies erfordert. Binnen 24 Stunden müssen mindestens weitere 10 % sowie innerhalb von 48 Stunden zusätzlich mindestens weitere 10 % Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit einschließlich der hierfür notwendigen personellen und anderen Ressourcen, innerhalb von 48 Stunden mindestens weitere 10 % Allgemein-/ Normalpflegebetten für die Versorgung von COVID-19-Patienten zur Verfügung stehen können. Jedes Krankenhaus hat einen Notfallplan, der ein Konzept für die kurzfristige Bereitstellung weiterer Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit nach Satz 2 einschließt, zu erstellen und der Regierung von Unterfranken innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorzulegen.
4. Auf die Möglichkeit, die einzuhaltenden Verfügbarkeitspflichten im Wege der Kooperation zu erfüllen (Nr. 1.3.7 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) sowie die Regelungen zu Abverlegungen (Nr. 1.3.9 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020), wird hingewiesen.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres jederzeitigen Widerrufs.

Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass, insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich veränderten Versorgungsbedarfs nicht nur kurzzeitig nicht mehr vorliegen.

III. Soweit diese Allgemeinverfügung auf das IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetzes sofort vollziehbar; im Übrigen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 29. Mai 2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Apl-I 2452

RABI 2020 S. 94

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020;
Allgemeinverfügung betreffend Krankenhäuser mit Standort im Rettungsdienstbereich Würzburg**

Bekanntmachung vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-3

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Nr. 1.3.5. und Nr. 1.3.13. der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 (im Folgenden: Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) werden für den Rettungsdienstbereich Würzburg, der gemäß § 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) in Verbindung mit Anlage 1 AVBayRDG das Gebiet der Landkreise Würzburg, Kitzingen und Main-Spessart sowie der kreisfreien Stadt Würzburg umfasst, folgende Regelungen getroffen:

- I. Für in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Krankenhäuser sowie Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die ihren Standort im Rettungsdienstbereich Würzburg haben, werden mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde folgende Abweichungen von den Vorgaben der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom

08.05.2020 gestattet:

1. Abweichend von Nr. 1.3.1. der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 haben die in Nr. I genannten Krankenhäuser mindestens 15 % ihrer vorhandenen Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit sowie 15 % ihrer Allgemein- / Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten. Für die konkrete Berechnung der genannten Bettenkapazitäten gilt Nr. 1.3.1. Satz 2 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 entsprechend.
2. Sobald und solange in einem Krankenhaus 15 % der Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit mit COVID-19-Patienten belegt sind, hat das Krankenhaus innerhalb von 24 Stunden weitere 15 % der Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit für die Behandlung von COVID-19-Patienten zur Verfügung zu stellen.
3. Alle in Nr. I genannten Krankenhäuser müssen jederzeit in der Lage sein, innerhalb von maximal 48 Stunden weitere Behandlungskapazitäten für COVID-19-Erkrankte bereitzustellen, wenn ein Anstieg der Infektionszahlen dies erfordert. Binnen 24 Stunden müssen mindestens weitere 10 % sowie innerhalb von 48 Stunden zusätzlich mindestens weitere 10 % Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit einschließlich der hierfür notwendigen personellen und anderen Ressourcen, innerhalb von 48 Stunden mindestens weitere 10 % Allgemein-/ Normalpflegebetten für die Versorgung von COVID-19-Patienten zur Verfügung stehen können. Jedes Krankenhaus hat einen Notfallplan, der ein Konzept für die kurzfristige Bereitstellung weiterer Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit nach Satz 2 einschließt, zu erstellen und der Regierung von Unterfranken innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorzulegen.
4. Auf die Möglichkeit, die einzuhaltenden Verfügbarkeitspflichten im Wege der Kooperation zu erfüllen (Nr. 1.3.7 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) sowie die Regelungen zu Abverlegungen (Nr. 1.3.9 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020), wird hingewiesen.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres jederzeitigen Widerrufs.

Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass, insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich veränderten Versorgungsbedarfs nicht nur kurzzeitig nicht mehr vorliegen.

III. Soweit diese Allgemeinverfügung auf das IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetzes sofort vollziehbar; im Übrigen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand

des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 29. Mai 2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Apl-I 2452

RABI 2020 S. 95

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) sowie der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020;

Allgemeinverfügung betreffend Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Standort im Regierungsbezirk Unterfranken

Bekanntmachung vom 29.05.2020 Nr. 5-2452-18-4

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Nr. 1.3.5. und Nr. 1.3.13. der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 (im Folgenden: Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) werden für den Regierungsbezirk Unterfranken folgende Regelungen getroffen:

- I. Für Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Versorgungsvertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozi-

algesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder, die von der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) oder, die von der Gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, die ihren Standort im Regierungsbezirk Unterfranken haben, werden folgende Abweichungen von den Vorgaben der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 gestattet:

1. Abweichend von Nr. 1.3.3. Satz 1 der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020 haben die in Nr. I genannten Einrichtungen mindestens 15 % ihrer Behandlungskapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten frei zu halten. Unbenommen bleibt den in Nr. I genannten Einrichtungen die Aufnahme von Personen zur Kurzzeitpflege nach § 149 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gemäß Nr. 1.1. der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020.
2. Alle in Nr. I genannten Einrichtungen müssen jederzeit in der Lage sein, kurzfristig weitere Behandlungskapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten bereitzustellen, wenn ein Anstieg der Infektionszahlen dies erfordert. Jede Einrichtung hat einen Notfallplan, der ein Konzept für die kurzfristige Bereitstellung weiterer 15 % ihrer Behandlungskapazitäten (je 5 % innerhalb von jeweils 48 Stunden) einschließt, zu erstellen und der Regierung von Unterfranken innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorzulegen.
3. Auf die Möglichkeit, die einzuhaltenden Verfügbarkeitspflichten im Wege der Kooperation zu erfüllen (Nr. 1.3.7. der Allgemeinverfügung des StMI/StMGP vom 08.05.2020) wird hingewiesen.

II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres jederzeitigen Widerrufs.

Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass, insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich veränderten Versorgungsbedarfs, nicht nur kurzzeitig nicht mehr vorliegen.

III. Soweit diese Allgemeinverfügung auf das IfSG gestützt ist, ist sie kraft Gesetzes sofort vollziehbar; im Übrigen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 29. Mai 2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

ApI-1 2452

RABI 2020 S. 96

